6/9. IV.
4 W.

Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redacteur: August Meer in Breslau. Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 3 Mark pro Jahrgang. — Erscheint monatlich. — Inserate werden mit 15 Pf. für die gespaltene Petitzeile berechnet.

№ 9. Breslau, September 1880. I. Jahrgang.

Inhalt: Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes. — Schulmesse und Privatmesse. — Beichtstühle und Kirchenbänke. — Offene Correspondenz. — Pastoral-Fragen und Fälle. — Aus dem Seelsorgsleben. — Literatur. — Notizen. — Chronik.

Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes.

Dargestellt von Professor Dr. Probst.

§. 16. Empfänger der Communion.

Von dem Empfange der Eucharistie waren von jeher Ungläubige, Katechumenen und Büßer (Sünder) ausgeschlossen [1]). Allen übrigen, selbst unmündigen Kindern, wurde in den ersten Jahrhunderten das Sacrament zu Theil. Die Erwachsenen sollten sich aber zuvor prüfen. Darum enthalten nicht nur die Liturgien vor der Communion darauf bezügliche Gebete, sondern der Diacon hatte auch den Auftrag notorisch Unwürdige abzuweisen.

Einige Gegenden ausgenommen, in welchen die Liturgie am grünen Donnerstage nach dem Essen gefeiert wurde, empfing man die Communion nüchtern. Tertullian sagt, dieses Brod werde vor jeder anderen Speise genossen. Chrysostomus erwidert auf die Anklage, die Communion nach dem Essen ertheilt zu haben: Wenn ich das gethan habe, streiche man meinen Namen aus dem Buche der Bischöfe. Augustinus endlich erklärt: Es hat dem hl. Geiste gefallen, daß zur Ehre dieses so großen Sakramentes der Leib des Herrn vor jeder anderen Speise genossen werde und dieses beobachtet der ganze Erdkreis [2]).

2. Die jetzt geltenden Vorschriften lauten, der Genuß der Eucharistie ist Jenen gestattet, die sich in der Gemeinschaft der Kirche befinden und die nothwendige Disposition besitzen.

Bezüglich der letzten soll der Gläubige nicht nur gut und bös, sondern auch himmlisches Brod von irdischem unterscheiden können. Unmündigen Kindern darf darum selbst das Viaticum nicht gereicht werden. Ihnen sind von Geburt vollständig Blödsinnige gleich zu achten. Können sie jedoch himmlisches und irdisches Brod unterscheiden, so reiche man ihnen Viaticum und österliche Communion.

[1]) Just. apol. 1. c. 66.
[2]) Aug. epist. 54. n. 8.

Bei Solchen, die später geisteskrank wurden, ist darauf zu sehen, ob sie die Geisteszerrüttung durch eigene schwere Schuld hervorgerufen haben (Unmäßigkeit, delirium tremens) und ob sie im Stande der Todsünde in diese Lage gerathen sind. Ist dieses der Fall und können sie keine Reue äußern, so verweigere man ihnen die Communion [1]), widrigenfalls spende man ihnen das Viaticum, wenn dem Sakramente keine Verunehrung droht. Taubstummen, die nicht zugleich blind sind, ertheile man desgleichen die österliche Communion und das Viaticum, wenn sie die Eucharistie von einer gemeinen Speise unterscheiden und als Mittel des Heiles empfangen.

Für gewöhnlich verlangt die Kirche, daß der Empfänger über das Abendmahl unterrichtet werde, so daß Kinder nach erhaltenem Unterricht, zwischen dem 10. und 14. Jahre communiciren können und sollen. Carl Borromäus schreibt vor, der Pfarrer unterrichte diejenigen, welche das 10. Jahr erreicht haben und, nachdem er sie drei- oder viermal Beicht gehört hat, lasse er sie zum Genusse dieses geistigen Schatzes zu. Ein in Todesgefahr schwebendes Kind, das an den unter den Brodsgestalten gegenwärtigen Christus glaubt, darf auch ohne förmlichen Unterricht das Viaticum empfangen. Nach Suarez ist es dazu verpflichtet, und Benedikt XIV. trägt dem Bischofe auf, die Pfarrer ernstlich zu ermahnen, dasselbe allen jenen Kindern zu reichen, von welchen sie annehmen können, daß sie an den im Sakramente verborgenen Christus glauben und ihn anbeten. Eine genaue Regel über das Lebensalter, in welchem denselben das Viaticum zu reichen ist, läßt sich nicht aufstellen, weßwegen die Entscheidung hierüber dem Pfarrer überlassen bleibt [2]).

3. Zum würdigen Empfange der Eucharistie gehört der Stand der Gnade, der auf ordentlichem Wege durch den gültigen Empfang des Bußsakramentes, auf außergewöhnliche Weise durch Erweckung einer vollkommenen Reue mit

[1]) Bedingungsweise kann sie ja nicht gespendet werden.
[2]) Benedict. XIV. de synodo dioec. l. 7. c. 12. n. 3.

dem Vorsatze, sobald wie möglich zu beichten, erworben wird. Da aber der letzte Weg jene Bürgschaft der Sündenvergebung nicht besitzt, wie der erste; da die Würde der Eucharistie die der übrigen Sakramente übertrifft und darum eine sorgfältigere Vorbereitung fordert; da der Apostel eine vorhergehende Prüfung vorschreibt: verlangt die Kirche, daß der Todsünder vor der Communion beichte. Eine kirchliche Gewohnheit, sagt das Tridentinum, erklärt diese Prüfung für so nothwendig, daß Keiner der sich einer Todsünde bewußt ist, wie reuig er immer scheinen mag, ohne vorausgegangene sakramentale Beicht communiciren darf. Dieses Gebot gilt Allen, auch Priestern, welchen die Darbringung des Opfers obliegt, wenn sie einen Beichtvater erhalten können (modo non desit illis copia confessoris). Wenn aber ein Priester durch Noth gedrungen (urgens necessitas) ohne Beicht celebrirt hat, bekenne er seine Sünden sobald möglich (quam primum)[1]).

Gemäß den Worten „quam primum" soll der Celebrans innerhalb dreier Tage beichten. Die Worte „modo non desit" sind im moralischen Sinne zu verstehen und verpflichten darum jene nicht, welche blos mit bedeutenden Beschwerden beichten könnten. Eine urgens necessitas ist, wenn Jemand die österliche Communion unterlassen müßte, ferner Todesgefahr, die Gefahr Aergerniß zu geben und infamirt zu werden, die Nothwendigkeit zu celebriren, um das Viaticum zu reichen, oder damit das Volk an Sonn- und Festtagen der hl. Messe beiwohnen kann[2]).

Die Beicht läßlicher Sünden ist zum Empfange der Communion nicht nothwendig, obwohl alle Asceten dem Priester die oftmalige Beicht dringend an das Herz legen, wenn er sich auch keiner Todsünde bewußt ist. Wenn wir, sagt das Tridentinum, bekennen müssen, daß sich die Christen mit keinem anderen ebenso heiligen und göttlichen Werke beschäftigen können, als mit diesem furchtbaren Geheimnisse, so erhellt, daß alle Sorgfalt und Mühe darauf zu verwenden ist, dasselbe mit der höchst möglichen Herzensreinheit und dem äußeren Ausdrucke der Andacht und Frömmigkeit zu begehen[3]).

Diese Sorgfalt offenbart sich sowohl in dem Bekenntnisse der läßlichen Sünden, als in dem innerlichen Gebete, das der Priester pflegen muß, wenn er die Messe andächtig lesen will. Die von der Kirche zur Vorbereitung empfohlenen Gebete verdienen den Vorzug. Das vorhergehende Gebet der Matutin und Laudes schreiben die Rubriken vor, doch entbinden vernünftige Gründe von demselben.

4. Nicht nur mit reinem Herzen, sondern auch mit reinem Leibe soll man zum Tisch des Herrn treten. Jeder Genuß von Speis und Trank ist vor dem Empfange der Eucharistie verboten, so daß man mit dem ersten Schlag der 12. Stunde Nachts nichts mehr zu sich nehmen darf, was von Außen kommt, als Speis und Trank genossen wird und wirklich Speis und Trank ist.

Außer Kraft tritt dieses Kirchen-Gebot, wenn es mit einem göttlichen collidirt, d. h. wenn der Eucharistie entweder Verunehrung droht, sei es durch feindliche Macht, sei es durch das Verderbniß der Gestalten, oder wenn ein schwer Kranker zum Empfange des Viaticums verpflichtet ist. Im Falle ein nicht gefährlich Kranker nach Mitternacht nicht lange nüchtern bleiben könnte, bitte man den Bischof um Erlaubniß ihm in der Nacht die Communion reichen zu dürfen.

Ferner cessirt das Kirchengebot, wenn es mit dem Naturgesetze, Aergerniß oder Infamie zu vermeiden, in Collision tritt, wenn man sich also durch Unterlassung der Celebration oder Communion infamiren würde. Da das Gebot die Messe zu unterbrechen strenger verpflichtet als das Verbot des Jejuniums, darf ein nicht nüchterner Geistlicher eine angefangene Messe vollenden.

Endlich entbindet von demselben eine rechtmäßig erlangte päpstliche Dispens.

§. 17. Das Gebot der Communion.

Die Gemeinschaft mit Gott wird durch die Communion theils gefördert, theils vollendet. Sofern sie sie fördert, oder Nahrung ist, wird ihr Empfang im Allgemeinen durch Joh. 16. 54 geboten. Wie oft und zu welchen Zeiten aber dieses Gebot wirksam wird, das hängt von den Verhältnissen der Einzelnen ab. Als Mittel zur Vollendung der Gemeinschaft mit Christus ist ihr Empfang in der vermuthlichen oder wirklichen Todesstunde geboten, weil die Vollendung des sittlichen religiösen Lebens der des physischen entsprechen soll.

2. Außer der Gemeinschaft mit Gott nährt und vollendet die Communion auch die Gemeinschaft mit der Kirche. Ein Leib sind wir Alle, die wir an Einem Brode Theil nehmen. 1. Cor. 10. 17. Als sichtbare Gemeinschaft verlangt die Kirche aber eine äußere Bethätigung derselben. Deßhalb ist der Empfang der Eucharistie, als Ausdruck der Communion mit der Kirche, geboten.

Die vierte lateranische Synode, wie das Tridentinum s. 13. can. 9 befehlen allen Gläubigen, jährlich wenigstens einmal, an Ostern, in der eigenen Pfarrkirche zu communiciren. Dieses Gebot soll der Pfarrer dem Volke während der Fasten-

---

[1]) Trdt. s. 13. c. 7.
[2]) cf. Lig. n. 259—267.
[3]) Trdt. s. 22. c. quanta cura.

zeit verkündigen. Diejenigen, welche nicht Folge leisten, zeige er dem Bischofe an, damit dieser das Weitere besorge.

Das Gebot verlangt eine wenigstens jährlich einmalige Communion. Das Jahr wird von Ostern zu Ostern gerechnet und die österliche Zeit im strengen Sinn umfaßt die Osterwoche. Die Bischöfe können sie jedoch nach Bedürfniß verlängern, wie auch der Pfarrer, wenn er einen Pönitenten nicht disponirt findet, wenn Rückfall zu befürchten ist, die Größe der begangenen Sünde dieses fordert, oder um die zu beruhigen, welche an der Communion innerhalb der festgesetzten Zeit gehindert sind [1]). Uebrigens bemühe man sich Hindernisse zu beseitigen. Excommunicirte sollen um Lossprechung bitten, Kranken spende der Pfarrer die Eucharistie zu Hause, wenn sie selbe auch kurz vor der österlichen Zeit empfangen hätten. Der, welcher die Ostercommunion versäumte, hole sie sobald möglich nach, um wenigstens dem Gebote des jährlichen Empfanges zu genügen.

Bereits in dem Kanon des lateranensischen Concils liegt die Bestimmung, die Gläubigen sollen die österliche Communion in ihrer Pfarrkirche empfangen. Zudem spricht dafür die Gewohnheit und das Verhältniß der Pfarrkirche zur allgemeinen Kirche. Denn die Gemeinschaft mit dieser wird gewöhnlich durch die Gemeinschaft mit jener vermittelt. Der Pfarrer dispensire darum hievon nur aus triftigen Gründen und weise Angehörige einer fremden Pfarrei an ihre Seelsorger. Priester, die celebriren, sind an keine Kirche gebunden; Religiosen dürfen in allen Kirchen ihres Ordens communiciren; Reisende, die dem Gebote auswärts genügten, sind zum wiederholten Empfange nicht verpflichtet, wenn sie vor Ablauf der österlichen Zeit in ihre Pfarrei zurückkehren.

§. 18. Oftmaliger Empfang der Communion.

Die Apostel brachen das Brod täglich act. 2. 46. Doch war schon damals, wie zur Zeit des Plinius und Justin, für die Feier der Eucharistie der Sonntag besonders ausersehen. Auch zu Ende des zweiten und im dritten Jahrhundert wird die tägliche Communion so allseitig bezeugt, daß ohne Zweifel das Opfer, in welchem die ganze Gemeinde communicirte, wo möglich jeden Tag dargebracht wurde. Jenen aber, welche den Gottesdienst nicht täglich besuchen konnten, gab man die Eucharistie mit nach Hause. Von einem Gebote zu communiciren ist nirgends die Rede, obwohl schon Origenes die österliche Communion urgirt [2]).

Im vierten Jahrhunderte empfing man die Eucharistie am Sonntag, Mittwoch, Freitag, Samstag und an den Festen [3]).

[1]) Cong. Conc. 19. Novb. 1619. [2]) Orig. c. Cels. l. 8. c. 22.
[3]) Basil. epist. 93. p. 483. Migne.

Diese Uebung nahm rasch ab, denn nach Chrysostomus war die jährlich einmalige Communion nicht selten. Im Abendlande, Rom, Spanien und Afrika traten hingegen Viele noch im fünften Jahrhunderte täglich zum Tisch des Herrn. Quod, sagt Hieronymus, nec reprehendo, nec laudo; ein Ausspruch der von nun an maßgebend wurde. Omnibus tamen dominicis diebus communicandum, suadeo et hortor, fügt Gennadius bei.

Die Capitularien der fränkischen Könige schärfen noch zu Ende des siebenten Jahrhunderts den sonntäglichen Empfang ein. Der 18. Kanon der Synode von Agde (a. 506), welcher vorschreibt, die, welche an Weihnachten, Ostern und Pfingsten nicht communiciren, seien für keine Katholiken zu halten, scheint vereinzelte Fälle im Auge gehabt zu haben. Wenn aber die dritte Synode von Tours a. 813 diesen Kanon wiederholt, so war er gegen die allgemein einreißende Lauigkeit im Empfang der Sacramente gerichtet, obwohl Walafrid Strabo noch von Solchen spricht, die so oft communicirten als sie der Messe beiwohnten.

Die zwölfte allgemeine oder vierte lateranensische Synode (a. 1215) setzte propter iniquitatis abundantiam refrigescente charitate multorum, wie Thomas Aq. sagt, fest, jeder zu den Unterscheidungsjahren Gekommene habe wenigstens jährlich einmal, an Ostern, zu communiciren. Der religiöse Aufschwung des dreizehnten Jahrhunderts, die Entstehung und Ausbreitung der vielen Orden rief eine Reaction hervor. Manche glauben, die in dieser Zeit entstehende Sitte, die Communion außer der Messe zu ertheilen, habe ihren Grund darin, daß man die Feier derselben durch die zahlreiche Spendung der Communion nicht über Gebühr verlängern wollte. Dem sei wie ihm wolle, lange währte dieser Eifer nicht. Das große abendländische Schisma mit seinem häufigen Interdicten war auch nach dieser Seite für die Kirche und das gesammte religiöse Leben verderblich. Kaum aber hatte sich diese Wunde geschlossen, so trat der Humanismus auf, den hinwieder die s. g. Reformation ablöste. Unter diesen Verhältnissen konnte im 16. Jahrhundert selbst der Irrthum Eingang finden, den Laien sei es verboten, öfter als jährlich einmal zu communiciren [1]).

Gegen Ende dieses Jahrhunderts trat eine religiöse Erneuerung ein, mit welcher der oftmalige Empfang der Eucharistie in wesentlichem Zusammenhange stand. Die Synode von Trient wünscht, die Gläubigen möchten die Communion in jeder Messe nicht nur geistig, sondern auch sacramental empfangen [2]). Der römische Katechismus erklärt: Ob es heil-

[1]) Gobat opera tr. 4. casus 4. n. 61.
[2]) Trdt. s. 13. c. 8; s. 22. 6.

samer sei, jeden Monat, jede Woche oder jeden Tag zu communiciren, darüber lasse sich keine allgemeine Regel geben. Die sicherste Norm sei die des hl. Augustinus: Lebe so, daß du täglich communiciren kannst.

Von der Thatsache ausgehend, daß die ersten Christen täglich zum Tische des Herrn gingen, schlossen Einige, es sei dieses von den Aposteln und Christus selbst angeordnet und der tägliche Empfang der Eucharistie darum durch göttliches Gebot befohlen. Die Jansenisten hielten hingegen durch ihren Rigorismus die Gläubigen von der Communion ab. Beiden Extremen trat Innocenz XI. durch Approbation eines Decretes der S. C. C. vom 12. Febr. 1679 entgegen.

Weil die Festsetzung bestimmter Communiontage bewirkt, daß an den nicht bezeichneten Tagen, die Spendung des Sacramentes unterbleibt, hält das Decret eine solche Einrichtung mit dem kirchlichen Gebrauche, die Eucharistie oft und täglich zu empfangen, für unvereinbar. Ferner macht es den mehr oder weniger häufigen Genuß von der Disposition des Empfängers abhängig, über die der Beichtvater in jedem einzelnen Fall zu entscheiden habe. Ganze Stände durch eine allgemeine Regel vom häufigen und täglichen Empfange auszuschließen und behaupten, Geschäfts- und Eheleute seien dazu weniger disponirt, das verstoße gegen die kirchliche Regel, der zufolge alle disponirten Gläubigen jeden Tag communiciren können. Die Seelsorger sollen darum Niemand von der täglichen Communion abweisen, nichtsdestoweniger aber sich bemühen, daß Jeder würdig und nach Maßgabe seiner Andacht und Vorbereitung seltener oder häufiger die Süßigkeit des Leibes des Herrn koste. Hiezu sollen sie sich der Mitwirkung der Prediger bedienen, damit diese, ihrer Pflicht gemäß, zur oftmaligen Communion ermahnen und über die erforderliche Disposition sprechen. Bischöfe, in deren Diöcesen ein oftmaliger Empfang der Eucharistie stattfinde, mögen hiefür Gott danken. Dieses ist der hauptsächlichste Inhalt des Decretes.

2. Der würdige Empfang der Communion verlangt den Stand der Gnade. Innerhalb desselben gibt es aber verschiedene Stufen, deren höchste, die Vollkommenheit, nicht nothwendig gefordert wird. Wie der Satz verworfen wurde: frequens confessio et communio etiam in his, qui gentiliter vivunt, est nota praedestinationis, so auch die Proposition: Arcendi sunt a sacra communione, quibus nondum inest amor Dei purissimus et omnis mixtionis expers. Bezüglich der mit dem Gnadenstande verträglichen läßlichen Sünden genügt der wöchentlich einmalige Empfang der Communion Solchen, die zwar besser werden, oder sich wenigstens vor schweren Sünden bewahren wollen, dennoch aber an läßlichen Sünden hängen, ohne das Bestreben sich von denselben los zu machen. Meistens ist es aber heilsam, sie ihnen die eine und andere Woche völlig zu versagen, damit sie mehr Abscheu vor ihren Fehlern und größere Ehrfurcht vor dem Sacramente erlangen. Das Begehen solcher läßlichen Sünden, die dem Menschen seine Armseligkeit zum Bewußtsein bringen, so daß er von dem Falle eifriger und demüthiger aufsteht, hindert hingegen die tägliche Communion nicht.

Die nächste Vorbereitung verlangt Ehrfurcht und Liebe. Der Hauptmann sprach zu Jesus: Herr ich bin nicht würdig ꝛc. Zachäus nahm ihn mit Freuden in sein Haus auf. Beide, sagt Augustinus, haben gut gehandelt. Im Allgemeinen hat jedoch die Liebe den Vorzug vor der Ehrfurcht und darum der Empfang der Communion vor dem Nicht-Empfang. Endlich achte man auf die Wirkungen des Sacramentes am Empfänger, um zu beurtheilen, ob er zum öfteren oder selteneren Genusse zu veranlassen ist. Die Eucharistie, wie die Gnade überhaupt, gehört nicht unter jene Mittel, die nicht schaden, wenn sie nicht nützen, sondern dem Feuer gleich zerstört sie, was sie nicht läutert.

§. 19. Ritus dieser Sacramentsspendung.

Lange Zeit legte der Priester dem Empfänger das consecrirte Brod unter den Worten: „Leib Christi," oder „heiliger Leib" in die Hand. Ein Diacon reichte ihm den Kelch, sprechend: „Blut Christi." Solche, die der Messe beiwohnend nicht communiciren wollten, erhielten das consecrirte Brod mit nach Hause. Des Weines wird nirgends gedacht, so daß schon im dritten Jahrhundert die Eucharistie blos unter der Gestalt des Brodes ertheilt wurde. Dasselbe kam mit der Gestalt des Weines vor. Das Kind, das auf den Armen seiner Mutter die Communion erhielt, trank, wie Cyprian berichtet, blos aus dem Kelche. Gewöhnlich empfingen hingegen die Gläubigen das Sacrament unter beiden Gestalten und weil die Manichäer sich des Weines, als einer bösen Materie, auch in der Feier der Eucharistie enthielten, schärften P. Leo I. und Gelasius den Genuß desselben sehr entschieden ein. Wenn man hingegen glaubt, P. Leo und Gregor I. kennen bereits die Sitte, den Gläubigen die Eucharistie statt in die Hand in den Mund zu legen, so scheinen die betreffenden Worte derselben hiefür nicht beweiskräftig zu sein. Sicheres erfahren wir erst durch die Synode von Rouen (circ. 860—870), welche dieses deutlich vorschreibt.

Die Ehrfurcht vor dem Sacramente, welche diesen Kanon veranlaßte, war auch Ursache, daß man sich vom 8. und 9. Jahrhunderte an silberner und goldener Röhren bediente,

die ohne Krümmung und in der Mitte mit einem Henkel versehen, in den Kelch gestellt wurden, um durch sie den consecrirten Wein einzusaugen. In manchen Klöstern währte diese Sitte bis in das 16. Jahrhundert. Im Allgemeinen entsprach sie jedoch nicht, weßwegen Bischof Ernulf von Rochester im 12. Jahrhundert das Eintauchen des consecrirten Brodes in den consecrirten Wein empfahl. Auch dieses Verfahren fand wenig Beifall und wurde von der römischen Kirche nie acceptirt.

Fand demgemäß noch im 12. Jahrhundert die Communion meistens unter beiden Gestalten statt: so sagt Alexander Hales im 13. Jahrhundert, beinahe überall erhalten die Laien die Communion blos unter der Gestalt des Brodes. Dieser Veränderung ging kein Gebot oder Verbot voran, sondern die Inconvenienzen, die mit dem Empfange des Weines verbunden waren, bewirkten, daß anfänglich in einzelnen Diöcesen und allmählich in der ganzen Kirche, das Sacrament unter Einer Gestalt gespendet wurde. Erst das Concil von Constanz verbot in der 13. Sitzung den Priestern unter Strafe der Excommunication dem Volke beide Gestalten zu reichen. Das eucharistische Opfer darf hingegen nie auf diese Weise dargebracht werden, weil es, als Repräsentation des Todes Christi, Leib und Blut getrennt und deßhalb beide Gestalten fordert.

2. An einem Tage darf die Eucharistie blos einmal empfangen werden. Bekannt ist die Ausnahme, der zufolge jeder Priester an Weihnachten dreimal celebriren darf. Die Bination oder zweimalige Celebration an Einem Tage ist gestattet, wenn der Priester nüchtern, durch einen Nothfall gedrängt ist und die bischöfliche Erlaubniß entweder ausdrücklich gegeben wurde oder in außerordentlichen Fällen präsumirt werden kann. Die Congregation der Riten kennt jedoch nur Einen Nothfall. Wenn ein Priester zwei Pfarreien zu verwalten hat und die Kirchen beider Pfarreien so weit von einander entfernt sind, daß sich sämmtliche Parochianen in keiner derselben zum Anhören der Messe versammeln können und wenn ein zweiter Celebrans nicht vorhanden ist, darf der betreffende Priester an Sonn- und gebotenen Festtagen in jeder dieser Kirchen celebriren. Unter diesen Einschränkungen wird es ferner gestattet, wenn der herkömmliche Gottesdienst in einer zweiten Kirche derselben Pfarrei ausfallen müßte, und die Kirche so klein ist, daß sie nicht sämmtliche Parochianen fassen kann. Neher fügt noch bei, „wenn in derselben Kirche die herkömmliche Frühmesse an Sonn- und Feiertagen, die sonst Obliegenheit eines eigenen Beneficiaten wäre, unterbleiben müßte, und wenn die Filialisten die wegen weiter Entfernung zum gewöhnlichen Gottesdienste (was wohl kaum der Fall sein dürfte bei unserem ausgebildeten Pfarrsystem) die hl. Messe nicht hören könnten[1]."

Ferner darf die Eucharistie nicht jeden Tag gespendet werden, sondern wie am Charfreitage die Celebration der Messe verboten ist, reiche man an demselben blos gefährlich Kranken das Viaticum. Am grünen Donnerstage und Charsamstage sind zwar Privatmessen untersagt, Eine solenne ist jedoch vorgeschrieben. Am erst genannten Tage wird in derselben überall die Communion ertheilt. Aber auch am Charsamstage ist es sowohl in als nach dem Hochamte da erlaubt, wo diese Sitte sich bereits eingebürgert hat[2]).

Die geeignete Tageszeit für die Spendung der Eucharistie ist die der Messe, in der sie den Gläubigen nach der Communion des Priesters gereicht wird. In Requiemsmessen soll das für gewöhnlich blos mit solchen Hostien geschehen, die in dieser Messe consecrirt wurden[3]). Bei der Spendung außerhalb der Messe ist zu beachten, daß in jenen Stunden, in welchen die Feier der Messe untersagt ist, auch die Communion nicht ertheilt werden darf. Die äußersten Grenzen für die Celebration sind Morgendämmerung und Mittagszeit. Unter der ersten versteht man eine oder zwei Stunden vor Sonnenaufgang. Um Dienstboten ꝛc. Gelegenheit zur Anhörung einer Messe zu geben, darf man jedoch etwas bälder beginnen. Der Schluß der Messe darf nach der Mittagsstunde eintreten, wenn der feierliche Gottesdienst bis dahin währte. Unter Umständen könnte man selbst eine Stunde nach dem Mittag und, um für einen Sterbenden eine Hostie zu consecriren, selbst während der Nacht celebriren. Diesem ist bezüglich der Spendung der Communion beizufügen, daß am Weihnachtsfeste die erste Messe zwar um Mitternacht gelesen, aber weder in, noch alsbald nach ihr, communicirt werden darf.

Ebenso wenig darf, ohne Erlaubniß des Bischofes, dieses Sacrament in Privatoratorien gereicht werden, obwohl es sonst an jedem zur Celebration bestimmten Orte geschehen kann.

Da der Ritus dieser Spendung allbekannt ist, beschränken

---

[1]) Neher, Die Bination nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und nach dem heutigen Rechte. Regensburg 1874. Da es sich in solchen Materien um auctoritative Entscheidungen handelt, scheinen mir die beiden letzten Fälle zweifelhafter Natur zu sein. Doch darüber haben die Bischöfe zu entscheiden.

[2]) S. R. C. 23. Sept. 1837 und 7. Sept. 1850.

[3]) Unmittelbar vor oder nach einer solchen Messe darf die Communion in schwarzen Paramenten nicht ertheilt werden. Außer der Messe geschehe es in Rochet und Stola, deren Farbe dem Tagesofficium entspricht. S. R. C. 12. Mart. 1836 (4777) ad 13.

wir uns auf folgende Bemerkungen. Wenn die Zahl der Hostien eine zu kleine ist und die Gläubigen eine spätere Messe nicht abwarten könnten (si adsit necessitas), dürfen die Partikeln in zwei oder drei Theile zerbrochen werden [1]). Hätte aber der Priester mehr Partikeln consecrirt als Communicanten anwesend sind und lassen sich die Hostien nicht aufbewahren, so sumire er die übrig gebliebenen selbst. Den Communicanten mehrere zumal zu geben ist nicht erlaubt [2]). Weil der Celebrans am Schlusse der Messe den Segen ertheilt, unterbleibt die Benediktion nach gespendeter Communion. Sie wird hingegen bei der Spendung außer der Messe, nach und auch vor ihr ertheilt, wenn nicht alle Communicanten derselben anwohnen, um Niemand ohne Benediktion zu entlassen [3]).

Ueber die Spendung der Eucharistie an Kranke bemerkt das römische Ritual, der Pfarrer soll selbst nicht schwer oder zum Tode Erkrankte, besonders an Festtagen, zur Communion ermuntern. Als Viaticum spende man dieselbe, wenn sie wahrscheinlicher Weise ferner nicht mehr ertheilt werden kann. Der Kranke, welcher nach Empfang desselben, noch einige Tage lebt oder der Todesgefahr entgangen ist, kann es auf seinen Wunsch wiederholt erhalten [4]). Deßgleichen kann es zwar Solchen, die dem Tode nahe sind (brevi morituris), gereicht werden, wenn sie auch nicht nüchtern sind, doch soll der Pfarrer darauf achten, daß er es nicht solchen spende, bei welchen wegen Geistesstörung (phrenesim) oder heftigen Hustens, oder einer anderen ähnlichen Krankheit eine Verunehrung des Sacramentes zu fürchten sei. Kranken aber, welche aus Andacht communiciren, reiche er die Eucharistie, wie den übrigen Gläubigen, nüchtern, so daß sie sich auch der Arznei vorher enthalten müssen. Jemand dieselbe blos zur Anbetung zu bringen ist verboten. Endlich soll der Pfarrer das hl. Sacrament in die Wohnung des Kranken in geziemendem Anzug [1]) (decenti habitu) bringen, dasselbe mit einem reinen Velum bedeckt vor der Brust haltend und unter Voraustragung eines Lichtes. Rit. rom. Im Nothfalle darf man jedoch das Viaticum auch ohne Licht und priesterliche Kleider spenden [2]). Wenn der Priester nach der Communion des Kranken Ueberbleibsel des Sacramentes in der Pyxis bemerkt, gebe er sie dem Kranken, weil ein solcher Genuß für Eine Communion angesehen wird [3]). Einem Kranken, welcher anders nicht communiciren könnte, darf man einen sehr kleinen Theil der Hostie in einer Flüssigkeit reichen [4]).

§. 20. Aufbewahrung der Eucharistie.

In den ersten Jahrhunderten wurde die Eucharistie nicht nur den Abwesenden (Kranken, Gefangenen), gebracht, sondern auch den Anwesenden (zum späteren Gebrauche) nach Hause mitgegeben. Tertullian sagt dieses ausdrücklich und Cyprian beklagt sich bitter über Jene, welche vom Tische des Herrn entlassen, mit der Eucharistie das Theater besuchten.

Die Gefäße, in welchen sie dieselbe bei sich trugen und zu Hause aufbewahrten, waren theils Weidenkörbchen (canistra viminea), theils Kistchen (arca) meistens aus edlen Metallen, theils kostbare Tücher. Der letzten bedienten sich hauptsächlich die syrischen Frauen.

2. Mit dem Aufhören der Verfolgungen kam diese Sitte allmählich in Abnahme und die erste Synode von Toledo (a. 400) verbot sie (can. 14) geradezu. Basilius berichtet zwar, die Mönche in der Wüste haben die Eucharistie bei sich und communiciren sich selbst und dasselbe finde in Alexandrien und beinahe in ganz Egypten statt, dennoch gehörte es schon damals zu den Ausnahmen. Mit dem vierten Jahrhundert bewahrte man nämlich die Eucharistie regelmäßig in den s. g. Pastophorien der Kirchen auf. Man hat unter denselben wahrscheinlich die zu beiden Seiten der Hauptapsis gelegenen Absiden zu verstehen. Auch befestigte man an dem Ciborium des Altares an einer Kette ein Gefäß, in dem sich die Hostie befand. Die Columba (Peristerion), so genannt weil dieses

---

[1]) S. R. C. 16. Mart. 1833. Aus einem vernünftigen Grunde darf der Celebrans auch von seiner größeren Hostie einen Theil wegbrechen und zur Communion des einen oder anderen Gläubigen verwenden. Lig. n. 217.

[2]) Si deprehendat (sacerdos) post sumptionem corporis et sanguinis, aut etiam post ablutionem, reliquias aliquas relictas consecratas, eas sumat, sive parvae sint sive magnae, quia ad idem sacrificium spectant. Rubr. miss. tit. 7. n. 2. Et hoc non solum immediate post missam, sed etiam, si sacerdos sit in sacristia, adhuc tamen indutus vestibus sacris. Nam si sacerdos jam se exuerit vestibus sacris, tunc censet Benedictus XIV. reliquias vel reponendas in tabernaculo, si adsit, vel reservandos alteri sacerdoti celebraturo eodem mane; alioquin ab eodem, qui celebravit, esse sumendas. Lig. n. 251.

[3]) Die Communionbank soll mit einem Linnentuch bedeckt sein, welches die Communicanten während der Spendung an die Brust zu halten haben. Statt dessen sich des Gebetbuches zu bedienen, ist ein Mißbrauch.

[4]) Episcopus insinuet parochis, posse et debere viaticum in eadem infirmitate iterum ac tertia administrari, praesertim si aegrotus exposcit. Benedict. XIV. de synod. l. 7. c. 12. n. 5.

[1]) Die Praxis auf Landpfarreien bei weitem Wege blos die Stola über die gewöhnliche Kleidung ohne Superpalliceum zu tragen, kann nicht beibehalten werden. S. R. C. 12. Decb. 1826. dub. 2. r. 1. Benger, Pastoraltheologie II. S. 570.

[2]) Lig. n. 241. [3]) Lig. n. 251.

[4]) Lig. n. 288, die Rituale von Constanz, Augsburg, Trier und die eichstädter instructio pastoralis p. 52.

Gefäß die Gestalt einer Taube hatte, kam wohl um die Mitte des fünften Jahrhunderts aus dem Abendlande in den Orient. Im Occident wurde außer der Taube ein thurmartiges Gefäß (turris) gebraucht, das sich zur s. g. Monstranz (ostensorium) ausbildete.

3. Die Aufbewahrung der Eucharistie in dem s. g. Sacramentshäuschen, eine kurz vorübergehende Erscheinung, verdrängte im 16. Jahrhundert die in dem Altar-Tabernakel. Die größere zur Exposition dienende Hostie ruht gewöhnlich in einem eigenen Gefäß. Die kleineren Hostien sollen in dem mit einem weißen Velum verhüllten Ciborium oder Speisekelch gut verschlossen sein[1]). Um die Hostien nicht der Gefahr des Verderbnisses auszusetzen, schreibt das römische Ritual ihre häufige (frequenter) Erneuerung vor. Ein Decret der Congregation der Bischöfe vom 5. April 1573, und, in Uebereinstimmung mit demselben, Benedict XIV., bestimmen dieses genauer dahin, die Erneuerung soll jede Woche oder wenigstens alle 15 Tage geschehen[2]). Wenn der Priester diese Funktion vornimmt, darf er nicht etwa die übrigen alten Hostien zu den neuen legen, sondern er hat jene (selbst wenn es mehr als 30 wären) zu sumiren. Die im Ciborium befindlichen kleineren Ueberbleibsel genießt er am leichtesten dadurch, daß er in dasselbe Wein gießt und sie mit demselben sumirt.

Schulmesse und Privatmesse.

In pädagogischer, liturgischer und kirchenmusikalischer Hinsicht.

(Von einem Landpfarrer.)

IV.

Sollen wir außer den Schulkindern und dem Organisten noch Andere anführen, welchen das öftere Schweigen der Orgel bei der heil. Messe zum Vortheile gereicht? Wir wollen wenigstens darauf hinweisen, daß auch der Bälgetreter oder Calcant der Ruhe bedürftig ist, und ihm wenigstens die Möglichkeit verschafft werden muß, während des Hochamtes, sobald die Responsorien allein im Cantus firmus gesungen werden[3]), von Zeit zu Zeit auch seine Gedanken auf das heil. Meßopfer hinzurichten und zu der heil. Wandlung und dem Segen zu pausiren. Aber unter der Wochenmesse? Da können viele Kirchen einen täglichen Bälgetreter nicht bezahlen, und dann stellt man wohl statt seiner ein paar Schulknaben an, welche die Bälge auf eine unverantwortliche Weise malträtiren und dadurch die Orgel nach besten Kräften ruiniren. Dabei haben dieselben eine erwünschte Gelegenheit, in ihrem Verstecke alles Mögliche zu treiben, nur nicht die Andacht zu pflegen, und leiden dadurch großen Schaden, indem sie die Ehrfurcht vor der heil. Messe und dem allerheil. Sakramente, sowie vor dem Gotteshause überhaupt, gründlich verlernen.

Soweit gehen die **Folgen** der Mißachtung der kirchlichen Rubriken! Das Urtheil aller Erfahrenen aber fordern wir getrost heraus, ob die geschilderten Uebelstände etwa gar nicht oder sehr selten vorzukommen pflegen?

Es wird hoffentlich kein ernsthafter Leser den Einwand erheben, den uns Unwissende allerdings schon gemacht haben: „Es ist doch viel feierlicher, wenn auch zu der stillen Messe die Orgel gespielt wird.“ Diesem Einwande ist schon Abschn. II. Abs. 5—7 begegnet worden und wir glauben hier nur noch anführen zu sollen, daß es sich nicht um Privatandachten handelt, sondern um den Gottesdienst, die „officielle“ Andacht Gottes durch seine Kirche, die schon im alten Bunde bis auf's kleinste Pünktchen vorgeschrieben war.

„Aber es ist doch zu engherzig, auf solchen Aeußerlichkeiten und Nebensachen mit so großer Strenge zu bestehen; es würde wohl nicht soviel Schaden bringen, wenn man dagegen handelte.“ Laien und auch Priester führen wohl zuweilen eine solche Sprache, bedenken aber nicht, daß die Autorität der Kirche, in einem Punkte verletzt, eben so leicht in anderen mißachtet wird. Was ist bloß äußerlich, und was nicht? Was ist Nebensache und was Hauptsache bei der heil. Messe?

Darum sprach die heil. Theresia, welcher wohl Niemand erleuchtete Frömmigkeit und Klugheit absprechen wird: „Ich bin bereit, für eine einzige Ceremonie der Kirche mein Leben hinzugeben.“ Und mit gutem Grunde. Denn alle Gebete und Ceremonien, die ganze äußere Gottesverehrung beruht in ihrem tiefsten Grunde auf dem Dogma der Kirche, soll dasselbe versinnbilden und ausdrücken, und findet auch wieder Anwendung im Dogma[1]). So sagt denn auch ein gewiegter Liturgiker: „Jede Aenderung der Liturgie hat zum Grunde schiefe

---

[1]) Die Vorschriften über die Beschaffenheit des Tabernakel ꝛc. werden zweckmäßiger an einem anderen Orte angegeben.

[2]) Particulae consecrandae debent esse recentes. Consuetudo consecrandi hostias a tribus vel sex mensibus confectas est ingens abusus omnino destruendus. Quodsi hujusmodi abusum tolerare videatur parochus, ejus vicarii aut alii sacerdotes istis hostiis uti nequeunt. S. R. C. 16. Decb. 1826 in Gandav.

[3]) Nach der von unserm hochwürdigsten Herrn Fürstbischof längst erneuerten, aber durchaus nicht überall befolgten Vorschrift.

[1]) Cf. den kirchlichen Grundsatz: Legem credendi lex statiat supplicandi. Gihr a. a. O. S. 300 u. f.

Glaubensansichten und sie hat auch selbst wieder solche zur Folge." — Jedem leuchtet dies ohne Weiteres ein, wenn er nur den Katholicismus und Protestantismus in ihrem Dogma und ihrer Liturgie mit einander vergleicht. Darum ist es auch für den Glauben sehr bedenklich, die Vorschriften der Kirche absichtlich zu übertreten.

Gehen wir nun der hartnäckigen Opposition in unserem Falle bis auf den Grund, so müssen wir sagen: Die Anschauung, als ob Orgelspiel und Volksgesang durchaus nothwendig wäre zum Gottesdienste, ist nichts anderes, als ein Reflex der protestantischen Lehre vom allgemeinen Priesterthum. Dieser ist es nicht genug, daß der Priester im Auftrage und Namen der Kirche betet und handelt, sondern sie glaubt, die „Gemeinde" müsse sich in hervorragendem Grade betheiligen, damit Opfer und Gebet erst gut und schön, vielleicht sogar ein richtiges, giltiges werde, ohne „Gemeinde" hat der Protestantismus keinen Gottesdienst. Nein, auch wenn der Celebrant nur allein in der Kirche ist mit seinem Meßdiener, so ist die heil. Messe die erhabenste Gottesverehrung, und wird Gott durch das Opfer seines Sohnes, das ihm die Kirche darbringt, unendlich verherrlicht (Gihr a. O. S. 537 ff.). Die Gläubigen können und sollen in Andacht dabei sein, vermögen aber den Werth dieses Opfers an sich, nicht zu erhöhen, und ihre Andacht soll nie die von der Kirche gezogenen Grenzen überschreiten.

Darum dürfen wir uns nicht wundern, wenn uns die Kirchengeschichte zeigt, wie diejenigen Zeiten, in denen man den Ritus der Kirche ändern und verbessern zu sollen glaubte, auch diejenigen sind, die sich durch sträfliche und beklagenswerthe Gleichgültigkeit in Glaubenssachen auszeichneten; ihre Sitten aber folgten (bei den meisten Zeitgenossen) ihrem Glauben nach. (Vergl. die letzten 30 Jahre des vorigen und die ersten 30 bis 40 des jetzigen Jahrhunderts.) Gott sei Dank! Mit der Befestigung des Glaubens in den Gemüthern der Katholiken kehrte auch das Bestreben zurück, den Gottesdienst vom Obersten bis zum Untersten und nach allen Richtungen hin in seiner Reinheit zu halten, frei von allen fremdartigen Zusätzen in der Form und dem Geiste der einen, heiligen, apostolischen, römisch-katholischen Kirche. Dieses Bestreben aber, das sich heutzutage in allen Ländern der Welt geltend macht, hat schon schöne Erfolge gezeitigt, und der überall ebenso widerstrebende Geist der Welt, sowie der unbewußte Einfluß des Protestantismus mag sich noch so sehr dagegen sträuben — es wird dieses Bestreben nicht ruhen, bis es, da es gefördert und gebilligt wird, vom Oberhaupte der Kirche und den hochw. Bischöfen, den Sieg davon getragen hat.

Fassen wir unsre Auseinandersetzung zusammen in der schließlichen Bitte an alle Herren Pfarrer, die an erster Stelle berufen sind, auf die Reinheit des kirchl. Ritus in ihren Pfarreien zu halten und die oberste Direktion über Chor und Orgel haben: „Sorget dafür, daß auch in den Schulmessen und den Privatmessen überhaupt die Gebote der Kirche nicht übertreten werden. Laßt die Orgel in diesen Messen schweigen, (sogut wie an den obengenannten 3 Advents-, 5 Fastensonntagen und dem Triduum vor Ostern). Dadurch werdet ihr der Andacht keinen Schaden zufügen, sondern sie bei den Gläubigen und besonders bei den Schulkindern noch mehr befördern. Laß Letztere, wenn sie können, singen und täglich, oder doch öfter in der Woche, gemeinsam beten. Das wird ihnen zum großen Nutzen sein für das Verständniß der heil. Messe und für ihr späteres Leben; das verhilft auch zum besseren Gesange und unterscheidet den Wochen- und Sonntagsgottesdienst[1]), sowie die Freuden- und Bußzeiten des Kirchenjahres; das verschafft endlich dem Organisten, dem Calkanten und der Orgel selbst die gehörige Ruhe, damit sie zum Hochamte mit größerem Anstande und Würde ihren Dienst zur Verherrlichung Gottes leisten, und wirklich die Erbauung im kirchlichen Sinne fördern helfen.

Nichts ist empfehlenswerther, als was und wie es die Kirche angeordnet hat; Gebräuche und Gewohnheiten aber, welche den Rubriken der Kirche entgegenstehen, sind in mehr als einer Hinsicht schädlich; darum fort mit ihnen!

Nachschrift.

Die Vertheidiger kirchlicher Rubriken gegen eingeschlichene Mißbräuche pflegen allen möglichen falschen Beurtheilungen ausgesetzt zu sein. So könnte es auch kommen, daß dem Verfasser des Artikels imputirt werden könnte, er sei wohl kein Freund von Orgelspiel, Kirchengesang und -Musik. Dem gegenüber erkläre ich:

1) ich halte die Orgel (wenn sie ordentlich ist) für die Königin der Instrumente, und weiß sehr gut, daß sie das einzige Instrument ist, welches die Kirche ausdrücklich in ihren Cultus-Büchern erwähnt;

2) ich liebe deshalb Orgelspiel und bin ein sehr großer Freund von Kirchengesang und auch Musik;

3) ich habe darum schon manche Mühe auf Orgelreparatur verwandt, auch viel Zeit und Geld auf Verbesserung der Kirchenmusik überhaupt. Die dafür ausgegebenen Pfennige dürften den Buchstaben dieses Artikels an Zahl ziemlich gleichkommen. — Was uns bewegt, die Verletzung der kirchlichen Vorschriften zu tadeln, ist allein die tiefinnerste Ueberzeugung von der Wahrheit obigen Schlußsatzes!

---

[1]) Dies ist ganz besonders vortheilhaft auch für solche Kirchen, welche keine großen Musikkräfte haben!

Beichtstühle und Kirchenbänke.

„Beichtstuhlholz ist kein gesundes Holz.“ Das Beichtsitzen, schreibt Dr. Schilling in Heft 3, 1880 des „Deutschen Hausschatzes“ ist gewiß — schon in körperlicher Beziehung — die schwierigste geistliche Function. Außer einem kräftigen, gesunden Gemüthe gehören noch starke Brustorgane und ein ganz gesunder Unterleib dazu, um diese Amtspflicht vollständig und gut für längere Zeit auszuüben. Das eifrige leise und gedämpfte Sprechen zumal in der sitzenden, mehr oder minder zusammengekauerten Stellung ist für die Lungen äußerst mühsam und erschöpfend und kann den Grund zu manchen chronischen Brustbeschwerden abgeben.

Mit Recht verlangt deshalb dieser Arzt, daß die Beichtstühle gesundheitsgemäß gebaut sein sollten, was aber gar oft nicht der Fall ist.

In dieselbe Klage stimmt ein Correspondent der „Christlichen Kunstblätter“ (180) der Erzdiöcese Freiburg ein, indem er schreibt: Manche Beichtstühle sind so unpraktisch verfertigt, daß man glauben könnte, sie seien bestimmt, Marterwerkzeuge zu sein. Das kommt in der That nicht selten vor und auch wir halten es für eine unsinnige Sache, die nicht so zu sein braucht. Es kann ein Mal vorkommen, daß Beichtstühle improvisirt werden müssen, wie z. B. bei Missionen, bei Concursen, Wallfahrtstagen, da kommt es wenig auf die Art des Beichtstuhles an, die Stimmung der Pönitenten und Confessare ist dabei eine außerordentliche und hilft über solche Unbequemlichkeit hinweg. Ich habe das schon persönlich erfahren. Als ich einmal in einer rheinischen Stadt bei Kapuzinern beichten wollte, da war in dem Raum, wo das vorgehen sollte, nur ein kleines Tischlein. Worauf der Kapuziner saß, weiß ich nicht mehr; aber unvergeßlich hat sich mir mein Knieschemel eingeprägt. Der Kapuziner holte mir in der Geschwindigkeit ein Scheit Holz und legte es vor das Tischlein, daß ich darauf kniee. Das Uebrige läßt sich denken. Ein anderes Mal habe ich in einer Stadt am Neckar gelegentlich der Anwesenheit des hochseligen Bischofs von Mainz im Beichtstuhl ausgeholfen. Es ging von Morgens 4 Uhr bis Mittags 3 Uhr; da saß ich auch in einem solchen Marterwerkzeug, das für Pönitenten und mich eher einem ergastulum glich oder einem equuleus, wie man sie einstens unter Diocletian zur Beförderung der Staatsreligion in Anwendung brachte, als einem thronus gratiae; aber es ging doch, denn die guten Leute, die herumstanden, waren weit hergekommen und wollten nicht unverrichteter Sache wieder fort und — was die Hauptsache war — neben mir saß in einem noch elenderen Kasten der berühmte Bischof in seinem flammenden Seeleneifer und unverwüstlicher Ausdauer. Da that es auf einmal einen gewaltigen Krach, so daß alles ordentlich in der Kirche erschrak; der Beichtstuhl war unter dem Bischof eingebrochen. Ein Scaramellianer, wie man solche Leute bei uns zu nennen pflegt, könnte freilich vielleicht auf den Gedanken kommen, so ein Marterwerkzeug noch zu rechtfertigen, indem er sagt: Christi Sitz am Kreuze war auch nicht bequem und die Pönitenten kommen, um Buße zu thun, also —; aber die Richtigkeit dieser Application negire ich in diesem Falle und es bleibt dabei: Beichtstühle, welche für den Confessarius oder Pönitenten oder Beide unbequem sind, tragen gar nichts zur Förderung der Frömmigkeit bei, sondern sie sind lediglich eine Marter derer, die sie gebrauchen, und ein stehendes Zeugniß der Unwissenheit und Ungeschicklichkeit derer, die sie machen. Leider findet man nicht wenige der Art in den Kirchen landauf und landab. Das Traurigste aber ist, daß auch jetzt noch solche neuverfertigt werden. Wenn der selige Pater Roh recht hatte, wenn er die Beicht die Executive in der Religion nannte, dann ist es gewiß nicht unwichtig, wenn auch das Confessionale eine würdige, zweckentsprechende Gestalt hat. Der Priester soll so sitzen, schreibt Dr. Schilling, daß er sich in der Regel nicht zum Beichtenden hinabzudrücken braucht, sondern sich bequem gegen die Seite anlehnen und mit der Hand aufstützen, ebenso sich frei nach allen Seiten mit dem Körper, zumal den Füßen, bewegen kann.

Es gibt übrigens noch mehrere Marterwerkzeuge in unseren Kirchen und eine Art derselben ist es hauptsächlich, die mir die Feder zu diesem Artikel eigentlich in die Hand gedrückt hat. Ich meine die Kirchenbänke oder Kirchenstühle. Deren gibt es im Lande wahrhaftig eine Unmasse, die den Namen Marterwerkzeuge mit dem größten Rechte verdienen, und das Traurigste dabei ist, daß immer noch neue der Art gefertigt werden. Wir haben hievon an verschiedenen Orten uns persönlich überzeugen resp. die nicht angenehme Probe machen können. Da gehe einmal Einer, der der Erholung wegen in Lichtenthal sich aufhält, in die schöne neue Pfarrkirche hinauf und wohne dort einem Gottesdienste bei — er wird von den Kniebänken genug bekommen. Im neuen herrlichen Münster zu Bühl, sagte man mir, seien sie gerade so. Oder man probire die Kniebänke in dem netten Kirchlein zu Ziegelhausen am Neckar — man wird dieselbe Erfahrung machen. Und wenn man wahre Mustermarterwerkzeuge für Kniee und Magen bewundern will, so nehme man die neuen Bänke in der neuen Neckarkirche in Mannheim in Augenschein. Diese wenigen Beispiele total verfehlter Kirchenstühle neuester Fabrikation mögen genügen. Der katholische Cultus verlangt, daß man öfters und längere Zeit kniet. Nun sind die Stühle doch offenbar dazu da, daß man bequem, ohne Belästigung ordentlich knieen kann. Dazu ist

aber nothwendig, daß beim Knieen der Fuß mit dem Bein einen rechten Winkel bildet, ebenso das Bein am Knie mit dem Schenkel; sodann daß der Körper ein wenig vorwärts gebeugt sein kann und daß die Arme mit dem Oberarm am Ellenbogen einen rechten Winkel bilden, mit anderen Worten, daß das Bein in horizontale Lage kommt, ebenso der Vorderarm, oder kurz und gut, daß der Körper in seiner ganz natürlichen Lage sei sammt seinen Gliedern.

Nun sind aber die berührten Bänke gerade so gemacht, daß dies ganz und gar nicht sein kann, sondern das gerade Gegentheil. 1) Ist die Kniebank schief, so daß man beim Knieen bald die Empfindung bekömmt, als sollte die Haut am Kniee abgeschnitten oder abgerissen werden. 2) Die Kniebank ist soweit vorgerückt, daß der Körper im besten Fall steif gerade oder etwas rückwärts gebeugt werden muß. Dadurch wird beleibten Personen und sehr vielen Frauen das Knieen fast unmöglich gemacht und schwächliche Personen besonders und auch gesunde haben dadurch in der Herzgrube oder Magengegend eine widerwärtige peinliche Empfindung. Diese Körperhaltung, weil unnatürlich, gilt auch als ungesund. 3) Das Bücherbrett, worauf die Arme zu legen, ist, weil die Kniebank zu weit vorn, consequenter Weise zu weit hinten und ist außerdem schief wie die Kniebank und bringt dadurch an den Armen und dem Oberkörper dieselben Empfindungen der Unbehaglichkeit und des Schmerzes hervor.

Was ist die Folge davon? Die Wenigsten ertragen diese Tortur mit stiller Resignation, die Meisten aber wissen sich auf eine mehr oder weniger erbauliche Weise zu helfen. Es ist eine bekannte Sache, daß es jedem Menschen (ich sage jedem gesunden Menschen) sehr schwer wird, seinen Leib und dessen Glieder längere Zeit ruhig und in derselben Lage zu halten, zumal Kindern und solchen Individuen, die etwas nervöser Natur sind. Wenn es nun aber erst eine unbequeme, unnatürliche, gezwungene, peinliche Lage ist? Daher werden einige die Glieder bald so, bald so bewegen, bald stehen sie auf einem Bein, bald strecken sie ein Bein nach vorn, bald nach hinten, bald knieen sie gar nicht und legen sich mit den Armen vorgebeugt auf das Bücherbrett ꝛc., oder sie machen es so, daß sie halb sitzen und halb knieen. Letzteres will mir fast noch der plausibelste Ausweg sein. Ich habe diesen auch schon von sehr religiösen Hochgebildeten, namentlich praktischen Engländern erwählen sehen, wenn sie das Vergnügen (?) hatten, solche Bänke anzutreffen. So machten es z. B. die fromme Herzogin von Norfolk mit ihrer Familie in Kissingen, wo auch solche Marterstühle waren, und der berühmte englische Theologe Dalgairns, der das interessante Buch: die heil. Communion, ihre Philosophie, Theologie und Praxis — herausgegeben hat, der sich in ihrer Gesellschaft befand, machte es auch so, wie ich mit eigenen Augen gesehen habe. Man setzte sich oder stützte den Körper zum Theil an der Sitzbank und an der Kniebank, wodurch derselbe wenigstens in eine erträgliche Lage kommen konnte.

Man muß sich billig wundern, daß die Kirchenstühle auf so miserable Art gemacht werden. Wo liegt denn da die Ursache, an den Schreinern oder den Bauämtern oder den Stiftungs-Commissionen oder den Pfarrern? Dr. W. E. Giefers sagt in seinen praktischen Erfahrungen, die Erhaltung, Ausschmückung ꝛc. der Kirchen betr., Seite 39, unter anderem: „Die Kniebänke müssen bequem sein — das Knieen auf unbequemen Bänken ist nicht allein nach der Erklärung von Aerzten der Gesundheit sehr nachtheilig, sondern wird auch gewöhnlich vermieden und die Leute werden dadurch gewissermaßen zum Sitzen genöthigt.“ Die Erfahrung lehrt unzweifelhaft Folgendes. Die „Gebildeten“ bleiben in solchen Bänken entweder stehen oder sie sitzen und die Volksmassen, namentlich auf dem Lande, welche an Werktagen wahrlich der Mühseligkeiten genug haben, werden auch am Sonntage noch 1 bis 1½ Stunden mit derartigen Kniebänken gemartert. Es ist doch wahrhaftig eine Kinderei, eine richtige Kniebank herzustellen! Ohne mit Maß und Zahlen zu reden, kann ja jeder aus wenigen Brettern ein Muster machen und dann probiren und zusehen, ob sie bequem ist oder nicht.

Offene Correspondenz.

H. K. L. in F. (Die Spendung der heil. Sterbesacramente) betreffend, gilt in ihrem durch unsre dermaligen kirchlichen Verhältnisse begründeten casus extremae necessitatis die Licenz, welche den Missions-Priestern in locis haereticorum vom heil. Stuhl ertheilt wird, deferendi Viaticum sine vestibus sacris et sine lumine. Die Verhältnisse, die Sie angeben, sind in der That derart, daß hier die Ausnahme des Rit. Rom. angenommen werden kann, die es mit den Worten statuirt: Locus, qui aliter suadet. Nach diesem werden Sie selbst beurtheilen können, was sonst noch räthlich erscheint, insbesondere, daß von dem Ministranten abgesehen werden kann.

N. in K. (Begräbnißlieder.) Bei einem Begräbniß ließ der Lehrer die Kinder am Hause singen: „Es ist bestimmt in Gottes Rath,“ — am Grabe: „Unter allen Wipfeln ist Ruh'.“

Wir stimmen Ihrer Verurtheilung vollkommen bei und verlangen, wie dies auch jüngst in der Nr. 90 der „Rat. L. Ztg.“ geschah, daß diese Lieder nach Text und Melodie einen erhebenden kirchlichen Charakter an sich tragen. Es könnten aber Dutzende solcher Lieder, die in verschiedenen Gegenden Schlesiens gang und gäbe sind, hier namhaft gemacht werden, und

muß von ihnen allen gesagt werden, daß die Texte geradezu heidnisch sind, keinen einzigen christlich-religiösen Gedanken enthalten und wahrscheinlich dem Gehirn eines Freimaurers entsprossen sind. Wer wollte wohl eine Lanze für die Texte der Lieder „Wie sie so sanft ruhn, alle die Seligen," „Eine Hand voll Erde," „Die Reise geht zum Grabe" u. s. w. brechen? In neuerer Zeit hat sich vielfach zu der großen Zahl solcher heidnischen Lieder, die besser bei einem Verbrennungsprozeß in Gotha, als bei einem christlichen Begräbnisse gesungen werden sollten, ein neues eingeschmuggelt und scheint mit großer Vorliebe gesungen zu werden. Es beginnt mit den kühnen Worten: „Da unten ist Frieden im dunkeln Schooß" und bietet unter Anderem noch folgenden klassisch sein sollenden Blödsinn: „Da birgt nicht die Hülle des Traumes der Schmerz, auf ewig stille steht hier das Herz. Mags toben da oben und stürmen sehr, was kümmert das Toben den Schläfer mehr" u. s. w. Von einem Hinblick auf Gott, die Erlösung, eine Auferstehung findet sich keine Spur. Das Skandalöseste aber, was ich je gehört, ist ein Begräbnißlied, das kürzlich in einem größeren Orte Oberschlesiens bei einer Beerdigung von einem Gesangvereine vorgetragen wurde. Es hatte drei Strophen und in jeder wiederholte sich dreimal der Refrain: „Im Arm der Liebe ruht sichs wohl und wohl auch im Schooß der Erden." Das war denn auch der Hauptgedanke des ganzen Grabgesanges. Die Sänger hielten gedruckte Partituren in der Hand; es waren Heims Männerquartette. Alle derartigen Grabgesänge müßten unbedingt und recht bald verschwinden. Ein Blick in jedes bessere katholische Gesangbuch, wozu wir das Brosig'sche und das Bernhard Kothe'sche unbedingt rechnen müssen, läßt genug geeignetes und würdiges Material zu Grabgesängen entdecken.

Pastoral-Fragen und Fälle.

Quaeritur, quomodo parocho agendum sit cum sponsis pridie nuptiarum confitentibus, „se procurasse abortum effectu secuto," quoad absolutionem.

Quod ad sponsam attinet, dubium est, an excommunicationem incurrerit. St. Alphonsus dicit: „Cum dubium sit, an haec excommunicatio lata sit etiam in praegnantes, valde probabiliter ipsae ab ea excusantur." Hoc dubium etiam per Constitutionem „Apostolicae sedis" non sublatum est. Cf. Gury-Ballerini Theol. mor. II. 976. (Ed. Rom. 1877.) Ergo sponsa absolvi potest.

Sponsus autem, cum excommunicationem incurrerit, per se a confessario facultatem a peccatis reservatis non habente absolvi non potest. Sed si ob angustias temporis recursus ad episcopum non pateat, nec sponsus ad sacerdotem facultatem habentem remitti, nec celebratio nuptiarum sine magno incommodo, scilicet sine infamia et scandalo differri possit, absolvi posse videtur, non quidem directe, sed indirecte a casu reservato. Absolvitur enim a reliquis peccatis, more consulto; peccatum reservatum per hanc absolutionem eodem modo remittitur, ut peccatum sine culpa in confessione oblitum. Monendus autem est poenitens obligationis gravissimae peccatum reservatum iterum clavibus ecclesiae more praescripto subjiciendi.

Ita casus resolvendus videtur secundum Gury-Ballerini l. c. no. 575, et Kenrick, Theol. mor. Trct. XVIII. 162. 165, qui quidem non nostrum casum prae oculos habent, sed generaliter quaerunt, „an aliquando inferior possit absolvere habentem peccata reservata extra mortis periculum" et afferunt Stm. Alphonsum (Th. mor. l. VI. 585) dicentem: „Qando igitur adest impedimentum et urget gravis causa confitendi, quivis confessarius potest indirecte absolvere a casibus reservatis ab Episcopo et etiam a reservatis a Papa, si Episcopus non possit adiri . . . Et hoc etiamsi peccatum sit reservatum cum excommunicatione . . . Diximus, si adsit gravis causa, nempe si nequeat adiri superior sine scandalo, aut nota infamiae, vel sine magna difficultate; puta si habens facultatem longe distet (ut dicunt Laymann, Elbel et Bonacina), et ex alia parte urgeat necessitas communicandi, vel implendi praeceptum annuae confessionis, aut ne diu poenitens maneat in peccato mortali."

Breslau. Curatus König.

Aus dem Seelsorgsleben.

(Dem Katecheten zur Ermunterung) schreiben die „Kat. Bl.": „Divinorum omnium divinissimum est, cooperari Deo in salutem animarum." (S. Dionysius.)

Einige Fabeldichter wissen uns zu berichten von einem Rangstreit aller Thiere, oder wie die Vögel darüber sich nicht einigen konnten, welchem aus ihnen die Königswürde mit Fug und Recht gebühre, oder auch, wie die verschiedenen Bäume um den Vorrang in hitzigen Disput geriethen. Unter der poetischen Hülle, durchsichtig gewoben wie ein Flor, tritt uns die aus der Erfahrung geschöpfte Lehre entgegen, daß Ueberhebung und Standesstolz an der Tagesordnung sind, auch oft, und zwar verdientermaßen der Lächerlichkeit verfallen.

In unserer Zeit der Scheelsucht und der Unzufriedenheit liegt die entgegengesetzte Gefahr sehr nahe. Der sozialistische Strom wälzt sich nicht lediglich durch das breite Bett des soge-

nannten vierten Standes, nein, seine schäumenden Wogen bespritzen und besudeln auch höher gelegene Punkte. Man gestehe nur einmal aufrichtig ein, ob man sich mehr erhebe an der Lichtseite seiner sozialen Stellung, oder ob man sich mehr ergehe in Seufzern und Klagen über die damit verknüpften vielen und drückenden Beschwerden.

Und was hat solch ein Murren im Gefolge? Undank gegen die weise und gütige Fürsehung, die uns auf diesen unsern Posten hingestellt. Mangelhafte Erfüllung der uns lästigen Pflicht und damit Beeinträchtigung des Nächsten, soweit seine Kreise mit den unsrigen zusammentreffen. Vergällung unseres irdischen Daseins und wahrscheinlich Verscherzung des himmlischen Erbtheils.

Niemanden dürfte indeß ein mißvergnügtes Taglöhnern im Pflichtkarren weniger zu verzeihen sein als dem katholischen Religionslehrer und Erzieher. Als ich das Seminar verließ — heute ist's gerade der neunzehnte Jahrestag — zitirte einer unserer bisherigen Leiter folgenden schönen Spruch, den ich damals direkt meinem Herzensalbum einverleibte:

„Die größten von allen,
Die auf Erden wallen,
Der göttlichen Gnade Mehrer,
Sind die Lehrer."

Auf solchem Fundament, will sagen mit der Motivirung, läßt sich ein imposantes Gebäude errichten und doch kein selbstgefälliger Babelthurm.

„Betrachte ich, so hilft Gott mir; diene ich aber dem Nächsten, so helfe ich Gott." Ist dieser Ausspruch der heil. Magdalena von Pazzis schon allgemein giltig, dann findet er doch fünffach, zehnfach Anwendung auf den Pfleger vieler Seelengärten, auf den Hersteller starker Dämme gen die Verheerungen des Lasterstromes, auf den Konservator der Meisterwerke aus Schöpfers Hand, auf den Kämpfer an der Seite des Schutzengels, auf den Arbeiter am Tempel des heil. Geistes, auf den Agenten, der zur Auswanderung nach dem seligen Jenseit auffordert, auf den Dirigenten, der seinem Chor das ewig nicht verhallende Heilig! Heilig! Heilig! einstudirt. Der Katechet kann in der That sprechen: „Alles für Gott!"

(Suaviter in modo.) Am Vorabend eines Muttergottesfestes, als sehr zahlreiche Beichtkinder sich vor Rohn's Beichtstuhl eingefunden, entstand ein ungebührliches Drängen und ziemlich laute Störung. Ohne ein Wort zu sprechen, erhob sich Rohn, verließ den Beichtstuhl, kniete vor dem nahen Muttergottes-Altar nieder und betete allda eine Weile. Dann kehrte er in den Beichtstuhl zurück: alles Drängen und jede Störung hatten aufgehört. Rohn war kein Freund der heftigen Mittel, wo die gelinden zum Ziele führen konnten.

(Aus dem Leben des Pfarrer Rohn in Aargau.)

Literatur.

Das Kirchenjahr von Bischof J. Ehrler, Verlag von Herder in Freiburg, wiederholt von uns auf's wärmste empfohlen, beschließt mit Heft 17 die Reihe der Sonn- und Festtage und bringt in Heft 18 Cyclen von Fastenpredigten. (Die Nothwendigkeit der Religion. — Die letzten Dinge des Menschen.) Preis pro Heft 1 M. 50 Pf.

Das vollständige Heiligen-Lexikon von Dr. Stadler, fortgesetzt von J. Ginal, Verlag Schmid, Augsburg, ist in Band V. die achte Lieferung erschienen und reicht bis S. Walfridus. Preis pro Lieferung 90 Pf.

Die Reichhaltigkeit, Vollständigkeit und Gediegenheit dieses Werkes ist anerkannt.

Kirchengeschichtliches in chronologischer Reihenfolge von der Zeit des Vaticanischen Concils bis auf unsere Tage. Von Dr. Rolfus. Mainz. Kupferberg. Preis pro Lieferung 2 M. 40 Pf.

In dieser 1. Lieferung des 2. Bandes ist das Jahr 1872 mit bewunderungswürdigem Fleiße behandelt und insbesondere dem Wirken der Centrumsfraction die eingehendste Beachtung geschenkt worden.

M.

Notizen.

(Das Ciborium-Mäntelchen) muß und darf nur dann und so lange dem Ciborium umgehängt werden, als das h. h. Sakrament darin ist, dessen geheimnißvolle Gegenwart und die Ehrfurcht davor dasselbe andeutet. Vor der Consekration und nach der Purification des Ciboriums muß es daher von letzterem entfernt sein und auf dem Altar liegen.

(Heiligenbilder.) Auf dem Gebiete der kleinen religiösen Bilder ist in den letzten Jahren in Deutschland und in der Schweiz, in Belgien wie in Frankreich gar manches Bemerkenswerthe geschaffen worden. Der seichten Tändelei gegenüber, die leider noch immer ihr unverbesserliches Publikum findet, hat man namentlich in Belgien und in Süddeutschland den Versuch gemacht, einer stillvollen Behandlung Geltung zu verschaffen und deshalb auf die alten Schulen zurückgegriffen. Wie erfreulich diese ernste Richtung ist, und wie sehr sie dem historisch gebildeten Geschmacke entspricht, so bleiben diese Bildchen in ihrer Eigenart doch nur Wenigen vollkommen verständlich, und werden sich nur langsam Bahn brechen können. Der Düsseldorfer Verein, welcher vor 38 Jahren zu dieser ganzen Bewegung den ersten Anstoß gegeben hat, bleibt, wir glauben mit vollem Rechte, seinen ersten Grundsätzen treu und gibt, ohne einen bestimmten Stil allein aufdrängen zu wollen, in seinen Jahreslieferungen mustergültige Darstellungen alter und neuer Schulen, die nach Inhalt und Form auf idealer Höhe stehen.

Zur Chronik.

Gestorben in der Diöcese Breslau.

Kaplan Paul Scholz in Ratibor, † 29. Juli 1880.
Pfarrer Constantin Diebitsch in Koppitz, † 2. August 1880.
Pfarrer Joseph Tellmann in Rosnochau, † 10. August 1880.
Semin.-Direkt. Carl Schäfer in Ob.-Glogau, † 22. Aug. 1880. C. L.
Kaplan Paul Bönsch in Leschnitz, † 23. August 1880.

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.